

**TOP TULLN**

TULLNER OHNE PARTEIBUCH

August 2012

You Tube CHANNEL

[www.youtube.com/toptulln](http://www.youtube.com/toptulln)[www.top-tulln.at](http://www.top-tulln.at)

# TOP-MAGAZIN

Sonderausgabe **GERECHTIGKEITSVOLKSBEGEHREN**

## Meine Beweggründe für das Gerechtigkeitsvolksbegehren:



„Ich lade die Parteobleute Glawischnig, Faymann, Spindelegger, Strache und Bucher ein, dieses Volksbegehren zu unterstützen“, so der Initiator StR Ludwig Buchinger.

Weil ich jetzt schon von einigen Leuten über die Beweggründe gefragt wurde, warum ich das Gerechtigkeitsvolksbegehren gestartet habe, hier sind sie: Bei vielen Gesprächen mit den Menschen hört man immer wieder, wie verdrossen diese vom politischen System in Österreich sind. Genau jene 4 Punkte die wir begehren, kommen verstärkt in Gesprächen auf den Punkt. Wir agieren unparteiisch und lassen uns von niemand vereinnahmen. Trotzdem fordere ich alle Politiker aller Parteien, die ihren Wählerauftrag ernst nehmen, auf, dieses Volksbegehren zu unterstützen. Ja, es gibt sie! - Redliche Politiker, die wirklich FÜR und nicht GEGEN das Volk arbeiten. Leider sind sie in der Minderheit – aber

es gibt sie, und zwar in ALLEN politischen Lagern. Eines möchte ich hier klipp und klar deponieren – ich werde für keine politische Partei oder Gruppierung weder für den Landtag noch für den Nationalrat kandidieren – meine politische Aufgabe ist die eines Stadtrates in Tulln. Diese Aufgabe bereitet mir Freude und nimmt viel Zeit in Anspruch. Hier habe ich einiges bewegt, und das soll auch in Zukunft so bleiben. Die Vorgangsweise, dass, wenn eine Partei eine Idee einbringt, von den anderen Parteien nur das Negative hervor gestrichen wird, frei nach dem Motto: „Wie kann ich die Idee destruktiv zerstören“ soll endlich Vergangenheit sein. Meine Vision ist es, das in Zukunft, wenn eine Partei eine Idee einbringt, die anderen nachdenken, wie sie aus einem Vorschlag eine sehr gute Idee machen, die den Menschen in unserem Staat gerechte, faire und nachvollziehbare Gesetze und Regeln bringen. Ich möchte die Ungerechtigkeiten ansprechen. Wir werden sehen, ob es den Menschen ein Anliegen ist. Ist es das, dann wird das Volksbegehren von den Menschen getragen – ist es das nicht, dann nehmen wir das auch mit Respekt zur Kenntnis. Eines kann ich jedenfalls garantieren: Es wird nicht versucht die Menschen mit Großflächenplakaten und Inseratenkampagnen zu manipulieren. Wir wollen mit Idealismus jene Multiplikatoren suchen, die unsere Idee weitertragen. Ab 20. August stehen alle Details über das Gerechtigkeits-Volksbegehren und die Unterstützungserklärung für den Einleitungsantrag auf [www.top-tulln.at](http://www.top-tulln.at) zum Download bereit.

**Nachfolgend finden Sie die Forderungen und die Unterstützungserklärung für das Gerechtigkeitsvolksbegehren!**

# Gerechtigkeitsvolksbegehren

**Österreich ist eine demokratische Republik.  
Ihr Recht geht vom Volk aus.**

(Art. 1 Bundes-Verfassungsgesetz)

**Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich.**

(Art. 1 Bundes-Verfassungsgesetz)

---

## Kurztext Unterstützungserklärung:

---

Wir fordern mittels bundes(verfassungs)gesetzlicher Regelungen:

- **Die Änderung des Wahlrechtes:**

Die Anzahl der Abgeordneten zum Nationalrat soll in Abhängigkeit von der Wahlbeteiligung und von den abgegebenen gültigen Stimmen festgesetzt werden.

- **Die Änderung der Parteienfinanzierung:**

Diese soll sich nicht mehr an der Summe der wahlberechtigten Personen, sondern an der tatsächlichen Wahlbeteiligung und an den gültigen Stimmen orientieren.

- **Die Abschaffung des Amtes des Bundespräsidenten**

- **Die Gleichbehandlung aller sozialversicherten Personen**

durch eine Änderung des Sozialversicherungsrechts, mit der für alle versicherungspflichtigen Personen ein einheitliches Sozialversicherungsrecht geschaffen wird.

## Begründung:

### 1. Wahlrechtsreform

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage werden bei jeder Nationalratswahl 183 Mandate vergeben. Unsere Forderung, die zu vergebende Anzahl der Mandate von der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen abhängig zu machen, führt dazu, dass die Anzahl der für ein Mandat erforderlichen Stimmen auch bei unterschiedlicher Wahlbeteiligung nahezu konstant bleibt. Derzeit besteht die unbefriedigende Situation, dass bei abnehmender Wahlbeteiligung auch die Zahl der für ein Mandat erforderlichen Stimmen abnimmt. Geringe Schwankungen in der Anzahl der für ein Mandat erforderlichen Stimmen ergeben sich bei dem von uns vorgeschlagenen System lediglich aufgrund der anzuwendenden Verfahren für die Mandatsverteilung (d'Hondtsches Höchstzahlen Verfahren auf Bundesebene bzw. Hare'sches Verfahren für Regionalwahlkreise und die Landesebene).

Zur Wahrung des demokratischen Grundprinzips ist bei dem hier vorgeschlagenen System die Auswirkung der Wahlbeteiligung auf die Anzahl der zu vergebenden Mandate dadurch zu beschränken, dass jedenfalls 99 Mandate zu vergeben sind.

Würde beispielsweise die Wahlbeteiligung bei 70 % liegen, errechnet sich nach unserem Vorschlag die Anzahl der zu vergebenden Mandate wie folgt: 70 % aus 183 ergibt 128,1 – nach Aufrundung auf 129 errechnet sich eine Anzahl von 129 Mandaten, die nach der Wahl zu vergeben sind.

Durch die angestrebte Reform des Wahlrechtes würde sich nicht nur eine Verringerung der Anzahl der Mandata ergeben, es würde auch die Anzahl der für die Mandata tätigen Dienstnehmer der politischen Parteien erheblich abnehmen. Diesem Umstand wird durch unsere Forderung nach einer Änderung der Parteienfinanzierung Rechnung getragen.

### 2. Parteienfinanzierung

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Regelungen ist die Republik Österreich als demokratische Republik im Sinne einer mittelbaren Demokratie gestaltet, in der die Mandatare als Repräsentanten der Bevölkerung durch ihre Wahl demokratisch legitimiert sind. Diese Mandatare sind an keinerlei Instruktionen, so auch nicht durch die politische Partei der sie angehören, gebunden, sondern üben ein freies Mandat aus, wobei sie die Interessen ihrer Wähler zu vertreten haben.

Das demokratische Grundprinzip gehört zu den höchstrangigen Normen im Stufenbau der österreichischen Rechtsordnung. In Anbetracht der Einsparungen zu Lasten des weitaus überwiegenden Teils der Bevölkerung, die in markantem Widerspruch zu den jüngst erfolgten Änderungen in der Parteienfinanzierung stehen, ist das Vertrauen der Bevölkerung in das demokratische Grundprinzip schwer beeinträchtigt. Ende Juni 2012 erfolgte eine Erhöhung der Zuwendungen an die politischen Parteien. „Das ergebe bei den mehr als 6,33 Millionen Wahlberechtigten eine Gesamtsumme von rund 200 Millionen Euro, rechnet Politologe Hubert Sickinger vor. Damit sei man innerhalb der EU-Staaten endgültig die Nummer eins bei der Parteiförderung, sagt der Experte. (Die Presse 26.6.2012).“ Gänzlich ohne Bedeutung für die Parteienfinanzierung ist gegenwärtig das Ausmaß der Wahlbeteiligung. Ziel des Volksbegehrens ist es, aufgrund der budgetären Probleme die Zuwendungen des Bundes an die politischen Parteien auf ein vertretbares Ausmaß einzuschränken.

Die Finanzierung politischer Parteien wird im Parteienförderungsgesetz und im Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik (Publizistikförderungsgesetz) geregelt, wobei feste Beträge nach den Bestimmungen dieser Gesetze auf die einzelnen politischen Parteien aufgeteilt werden. Wären, wie von uns gefordert, diese Beträge von der Wahlbeteiligung abhängig, würde den politischen Parteien ein Anreiz geboten auf eine Steigerung der Wahlbeteiligung hinzuwirken, die durch verstärktes Engagement der freien Mandatare erreicht werden könnte.

### 3. Abschaffung des Amtes des Bundespräsidenten

Nach Art. 19 B-VG ist der Bundespräsident eines der obersten Vollzugsorgane, da er in seiner Funktion an keine Weisungen anderer Vollzugsorgane gebunden ist und keiner Aufsicht anderer Vollzugsorgane unterworfen ist. Zur Ausübung eines Teiles seiner Kompetenzen bedarf der Bundespräsident nach Art. 67 B-VG grundsätzlich des Vorschlages der Bundesregierung oder eines durch die Bundesregierung hierzu ermächtigten Bundesministers. An diesen Vorschlag ist der Bundespräsident insofern gebunden als er zwar nur vorschlagsgemäß handeln darf, aber nicht verpflichtet ist überhaupt zu handeln.

Im Sinne der Straffung der öffentlichen Verwaltung – aufgrund seiner Funktion als eines der obersten Vollzugsorgane wird der Bundespräsident der Verwaltung zugeordnet – liegt es nahe, Verwaltungsakte, deren Ausführung bisher dem Bundespräsidenten vorgeschlagen wurde, durch die Bundesregierung bzw. den jeweiligen Bundesminister selbst ausführen zu lassen. Neben den Einsparungen, die mit dem Wegfall der Funktion des Bundespräsidenten verbunden sind, könnte überdies die Präsidentschaftskanzlei eingespart werden.

Neben den vorschlagsgebundenen Aufgaben stehen dem Bundespräsidenten verschiedene Kompetenzen alleine zu. Beispielsweise sind dies die Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers, die Angelobung und Entlassung der Bundesregierung, die Beurkundung des verfassungsmäßigen Zustandekommens von Gesetzen und der Oberbefehl über das Bundesheer.

Aufgrund der nach Art. 64 B-VG bestehenden Vertretungsregelung wird der Bundespräsident ab dem 21. Tag seiner Verhinderung und unter anderem bei einer „dauernden Erledigung der Stelle des Bundespräsidenten“ (z. B. im Todesfall) durch ein Kollegium, bestehend aus den drei Nationalratspräsidenten, vertreten. Organisatorisch wäre es problemlos möglich, die Ernennungs- und Entlassungsbefugnisse des Bundespräsidenten ständig an dieses Kollegium zu übertragen.

Die Beurkundung des verfassungsmäßigen Zustandekommens von Gesetzen hat lediglich die Prüfung der für den Gesetzgebungsakt vorgeschriebenen Formalerfordernisse, nicht jedoch die inhaltliche Prüfung von Gesetzen zum Inhalt. Diese Beurkundung in jedem Einzelfall könnte entfallen, die Prüfung der Einhaltung dieser Formalerfordernisse könnte im Anlassfall durch den Verfassungsgerichtshof erfolgen. Der Oberbefehl über das Bundesheer könnte problemlos durch den zuständigen Bundesminister geführt werden.

### 4. Sozialversicherungsrecht

Derzeit wird in Österreich die gesetzliche Sozialversicherung durch den Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger als Dachverband aller gesetzlichen Kranken-, Pensions- und Unfallversicherungsträger besorgt.

Im Hauptverband sind 22 Sozialversicherungsträger zusammengefasst, von denen einige Versicherungsträger mehrere Zweige durchführen.

Im Sinne des durch Artikel 7 B-VG verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit vor dem Gesetz und im Sinne der budgetären Notwendigkeit weiterer Einsparungen fordern wir weiters die Einführung eines einheitlichen Sozialversicherungssystems für alle in der gesetzlichen Sozialversicherung versicherten Personen. Dieses Ziel wäre durch jeweils einen einzigen für den jeweiligen Zweig – nämlich die Kranken-, Pensions- beziehungsweise Unfallversicherung - zuständigen gesetzlichen Sozialversicherungsträger zu erreichen.

## Unsere Forderungen:

### 1. Änderung des Wahlrechtes

Zur Steigerung der Wahlbeteiligung bei Wahlen zum Nationalrat oder allenfalls zur Senkung der Kosten dieser gesetzgebenden Körperschaft fordern wir die Änderung des § 1 Abs. 1 NRWO (Nationalratswahlordnung), indem die Zahl der Mitglieder des Nationalrates nicht mit 183 festgeschrieben wird sondern die Zahl dieser Mitglieder derart ermittelt wird, dass die Zahl von 183 mit dem Quotienten aus der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen und der Anzahl der Wahlberechtigten multipliziert wird und die so ermittelte Zahl auf den nächsten ganzzahligen Wert aufgerundet wird. Sollte hierbei die Zahl von 99 Abgeordneten unterschritten werden, sind dennoch 99 Mitglieder zum Nationalrat zu bestellen.

### 2. Kostensenkung im Bereich der Parteienfinanzierung

Zur Kostensenkung im Bereich der Parteienfinanzierung und zur Steigerung der Wahlbeteiligung fordern wir eine Änderung der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Parteienförderungsgesetz:

#### Zu § 1 Abs. 1 Parteienförderungsgesetz:

Diese Bestimmung soll derart abgeändert werden, dass die Fördermittel des Bundes nicht durch Multiplikation des Betrages von € 4,60 mit der Anzahl der Wahlberechtigten zum Nationalrat sondern mit der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt werden. Um die Handlungsfähigkeit der politischen Parteien jedenfalls aufrecht zu erhalten ist als Minimalbetrag an Fördermitteln ein Betrag festzusetzen, der durch Multiplikation von 50 % der Anzahl der Wahlberechtigten mit dem Betrag von € 4,60 ermittelt wird.

#### Zu § 2 Abs. 2 Parteienfinanzierungsgesetz:

Diese Bestimmung soll derart abgeändert werden, dass die Fördermittel des Bundes nicht durch Multiplikation des Betrages von € 2,00 mit der Anzahl der Wahlberechtigten zum Nationalrat sondern mit der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt werden. Um die Handlungsfähigkeit der politischen Parteien jedenfalls aufrecht zu erhalten ist als Minimalbetrag an Fördermitteln ein Betrag festzusetzen, der durch Multiplikation von 50 % der Anzahl der Wahlberechtigten mit dem Betrag von € 2,00 ermittelt wird.

### 3. Abschaffung des Amtes des Bundespräsidenten

Wir fordern eine Änderung der Bundesverfassung durch die das Amt des Bundespräsidenten abgeschafft wird. Die bisher vorschlagsgebundenen Aufgaben des Bundespräsidenten sind durch die Bundesregierung bzw. durch den jeweils zuständigen Bundesminister auszuüben.

Die generelle Prüfung des verfassungsmäßigen Zustandekommens von Gesetzen hat künftig zu unterbleiben, diese Prüfung ist im Anlassfall durch den Verfassungsgerichtshof vorzunehmen.

Die in Art. 70 B-VG normierten Aufgaben des Bundespräsidenten sind künftig auf Dauer durch die drei Präsidenten des Nationalrates als Kollegium wahrzunehmen.

### 4. Gleichbehandlung aller sozialversicherten Personen

Zur Gleichbehandlung aller im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung erfassten Personen fordern wir eine Änderung des Sozialversicherungsrechts, durch die für alle der Versicherungspflicht unterliegenden Personen künftig ein einziger für die Sparten Krankenversicherung, Pensionsversicherung beziehungsweise Unfallversicherung zuständigen Sozialversicherungsträger geschaffen wird.

**TOP TULLN**

TULLNER OHNE PARTEIBUCH

[www.top-tulln.at](http://www.top-tulln.at)

# Wie kommt es zu einem Volksbegehren?

Damit ein Volksbegehren zur Eintragung aufliegen kann (**Eintragungsverfahren**), ist ein gesetzlich genau vorgeschriebenes **Procedere**, das **Einleitungsverfahren**, erforderlich.

**Damit ein Einleitungsantrag rechtsgültig eingebracht wird, ist eine entsprechende Unterstützung erforderlich.**

Eine rechtsgültige Unterstützung hat in der Weise zu erfolgen, dass dem Antrag Unterstützungserklärungen von mindestens 8.032 Personen (die Zahl richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung) beigegeben sind.

Auf einer Unterstützungserklärung bekundet der (die) Unterstützungswillige durch seine (ihre) Unterschrift, dass er ein bestimmtes Volksbegehren unterstützen will.

Der (Die) Unterstützungswillige hat die **Unterschrift vor seiner Hauptwohnsitz-Gemeinde** zu leisten; Gültig ist eine Unterstützungserklärung nur dann, wenn sie eine nach der Unterfertigung erteilte Bestätigung der Gemeinde enthält, in der diese beurkundet, dass der (die) Unterstützungswillige in die Wählerevidenz der Gemeinde als wahlberechtigt eingetragen ist und in der Gemeinde seinen (ihren) Hauptwohnsitz hat.

**Unterstützungserklärungen werden im Eintragungsverfahren den für eine spätere parlamentarische Behandlung erforderlichen 100.000 Unterschriften (näheres siehe unten) angerechnet.**

Bitte dieses Feld für Prüfvermerke des Bundesministeriums für Inneres freihalten!

## Unterstützungserklärung

Der (Die) Gefertigte unterstützt hiermit den Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren betreffend folgende, durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit:

[Volksbegehren]	[Allfällige Kurzbezeichnung]	
<b>GERECHTIGKEITSVOLKSBEGEHREN</b>		
Stark umrandeter Bereich vom (von) willigen auszufüllen	Vorname, Familienname oder Nachname des (der) Unterstützungswilligen	
	Wohnort	Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)
	Raum für allfällige gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der nebenstehenden Unterschrift	
Eigenhändige Unterschrift		

## Bestätigung der Gemeinde

Die nachstehende Gemeinde bestätigt, dass der (die) Unterstützungswillige in der Wählerevidenz eingetragen ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und in dieser Gemeinde den Hauptwohnsitz hat.

Stark umrandeter Bereich von der Gemeindebehörde auszufüllen (Zutreffendes ankreuzen!)	Gemeinde		
	Politischer Bezirk, Verwaltungsbezirk, Statutarstadt, Wiener Gemeindebezirk	Land	ggf. Sprengel Nr.
	Die eigenhändige Unterschrift auf der Unterstützungserklärung		
	<input type="checkbox"/> wurde vor der Gemeindebehörde geleistet.	<input type="checkbox"/> war gerichtlich beglaubigt.	<input type="checkbox"/> war notariell beglaubigt.
	Datum (Tag, Monat, Jahr)	Gemeindesiegel	Unterschrift

Beiliegendes **Formular** bitte am **Gemeindeamt Ihres Hauptwohnsitzes** mit Ihren Daten **ausfüllen** und **unterschreiben**.

Von der **Gemeinde abstempeln** lassen und anschließend an **uns senden**:

**TOP TULLN, Wilhelmstrasse 4-6, 3430 Tulln.**

**Zusätzliche Formulare** für Familienmitglieder, Freunde, Bekannte etc. **stehen** für Sie auf **www.top-tulln.at** zum **Download** bereit.

Da wir absolut **Parteiunabhängig** agieren und dieses Volksbegehren mit **Eigenmittel** tragen, freuen wir uns über Ihre **Spende**.

**Gerechtigkeitsvolksbegehren TOP-TULLN**  
Kontonummer: 4055010582  
BLZ: 53000